

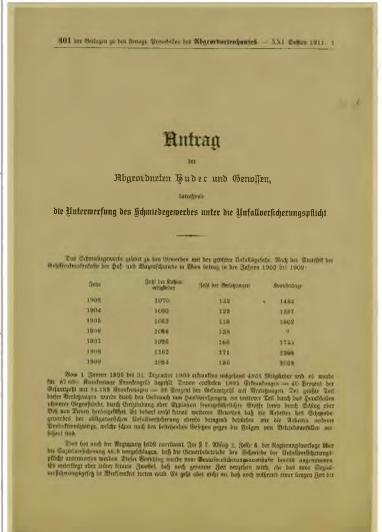


Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag der Abgeordneten Hudec und Genossen, betreffend Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht..."

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji			
2	3	3			
Sygnatura/numer zespołu		Data wydania oryginału			
TR 056.061		1911			
Projekt/Sponsor digitalizacji					
Dofinansowano ze środków WPR Kultura+					

Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+
01 001

Digitalizacja

Antrag

der

Abgeordneten Hudec und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

Das Schmiedegewerbe gehört zu den Gewerben mit der größten Unfallsgefahr. Nach der Statistik der Gehilfenkassenkasse der Huf- und Wagenschmiede in Wien betrug in den Jahren 1903 bis 1909:

Jahr	Zahl der Klassenmitglieder	Zahl der Verlebungen	Krankentage
1903	1070	132	1484
1904	1080	122	1597
1905	1063	118	1502
1906	1068	138	?
1907	1026	166	1745
1908	1162	171	2255
1909	1054	156	2028

Vom 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1909 erkrankten insgesamt 4801 Mitglieder und es wurde für 87.095 Krankentage Krankengeld bezahlt. Davon entfielen 1895 Erkrankungen = 40 Prozent der Gesamtzahl mit 24.193 Krankentagen = 28 Prozent der Gesamtzahl auf Verlebungen. Der größte Teil dieser Verlebungen wurde durch den Gebrauch von Handwerkzeugen, ein weiterer Teil durch das Herabfallen schwerer Gegenstände, durch Entzündung oder Explosion feuergefährlicher Stoffe sowie durch Schlag oder Biß von Tieren herbeigeführt. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß die Arbeiter des Schmiedegewerbes der obligatorischen Unfallversicherung ebenso dringend bedürfen wie die Arbeiter anderer Produktionszweige, welche schon nach den bestehenden Gesetzen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Dies hat auch die Regierung selbst anerkannt. Im § 7, Absatz 1, Zeile 3, der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung wird vorgeschlagen, daß die Gewerbebetriebe der Schmiede der Unfallversicherungspflicht unterworfen werden. Dieser Vorschlag wurde vom Sozialversicherungsausschüsse bereits angenommen. Es unterliegt aber leider keinem Zweifel, daß noch geraume Zeit vergehen wird, ehe das neue Sozialversicherungsgesetz in Wirksamkeit treten wird. Es geht aber nicht an, daß noch während einer langen Zeit die

Schmiedegehilfen der Wohlstatten der obligatorischen Unfallversicherung entbehren. Die Arbeiter des Schmiedewerbes verlangen daher, daß ihre Forderung nach Einreichung in die Unfallversicherung vorläufig durch eine Novelle zu den geltenden Unfallversicherungsgesetzen erfüllt wird.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.“

G e s e k

vom

Artikel I.

Die Gewerbebetriebe der Schmiede werden der Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, unterworfen.

Artikel II.

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Schmiedebetrieben die im § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, wird vom Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am 1. Jänner 1911.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschüsse zuzuweisen.

Ellenbogen.
Glödel.
David.
Moraczewski.
Seliger.

Dr. Battisti.
B. Pittoni.
Schuhmeier.
G. Oliva.
Reisel.

Reger.
Klemensiewicz.
Cingr.
Pernerstorfer.
R. Seitz.

Josef Hudec.
Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Dr. Liebermann.